

# Eine Evangelische Schule für Pankow e.V.



## Satzung des Vereins „Eine evangelische Schule für Pankow“ e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eine evangelische Schule für Pankow“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung und Erziehung von Kindern.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a)
  - die Durchführung von Veranstaltungen, die dem in Satz 1 genannten Zweck dienen, vor allem in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule Pankow, wie z.B. die Veranstaltung von Tagen religiöser Orientierung, Unterweisung der Schüler in Fragen der Verkehrssicherheit und Veranstaltung von Schul- und Sportfesten, die der Schulbildung und Erziehung dienen,
  - die Beschaffung von Hilfsmitteln für die Schülerbibliothek und die Zurverfügungstellung von PC-Arbeitsplätzen für Schüler,
  - die Unterstützung von Kindern mit besonderen Begabungen und individuellem Förderbedarf, insbesondere von Schülern der Evangelischen Schule Pankow,
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Mitarbeiter der Evangelischen Schule Pankow (§ 53 AO),
  - das Betreiben des Schülerladens der Evangelischen Schule Pankow bis zur vorgesehenen Übergabe der Trägerschaft an die Schulstiftung zum 1. August 2007.
- b)
  - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO für den in lit. a) genannten Zweck, insbesondere den Träger der Evangelischen Schule Pankow und die Stiftung Senfkorn Pankow.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und hinsichtlich der in Abs. 1 a) genannten Zwecke unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Senfkorn Pankow. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, verzichtet die Stiftung auf den Vermögensanfall oder sollte die Stiftung im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Pankow. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft der betreffenden Person ruht. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen;
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
  - c) Wahl eines Kassenprüfers,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§4 Abs. 4).

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mail-Adresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke, die aufgrund der Nichterfüllung dieser Mitwirkungspflicht nicht zugestellt werden können, geltend als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Zugangsregelung beschließen.“
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem der Stellvertretenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter berechtigt, und zwar jeder unabhängig voneinander.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen Eltern von Schülern der Evangelischen Grundschule und Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes. Der Haushaltsplan ist bis zum Beginn des Schuljahres aufzustellen;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, den 01.12.2010